

- das Volksbegehren und der Volksentscheid
- die Volksabstimmung

Darüber hinaus ist die Mitwirkung der Einwohner/innen als Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke verankert. Das Bezirksverwaltungsgesetz sieht für die Bezirksebene folgende Instrumente der Mitwirkung der Einwohnerschaft vor:

- die Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 41 BezVG),
- die Einwohnerversammlung (§ 42 BezVG),
- die Einwohnerfragestunde (§ 43 BezVG)
- den Einwohnerantrag (§ 44 BezVG)
- das Bürgerbegehren (§ 45 BezVG) und
- den Bürgerentscheid (§ 46 BezVG)

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Diese werden von dem/der Vorsteher/in der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag eine/r/s Einwohner/in auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

Die Stadtverfassung sieht auch vor, dass die Bezirke ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen wahrnehmen. Vorgesehen sind Bürgerdeputierte (§ 20). Das sind sachkundige Bürger/innen, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen für die gesamte Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

Lt. Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG 2010) hat in jedem Bezirk das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Migrant/inn/enorganisationen bei dem/der Bezirksbürgermeister/in eine/n Bezirksbeauftragte/n für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte/n) zu installieren.

4.2 Hamburg

4.2.1 Gebietsreform Hamburg 2008

Auch in Hamburg ist es in den letzten Jahren zu einer Neugliederung der Bezirke gekommen. Am 18. Juli 2006 hat die Bürgerschaft das „Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg“ beschlossen. Im März 2008 trat diese Gebietsreform dann in Kraft. Darin wurde festgelegt, dass der Stadtteil Wilhelmsburg in den Bezirk Hamburg-Mitte eingegliedert wird und neue Stadtteile Sternschanze und HafenCity gebildet werden.

Bis 2008 gliederte sich jeder Bezirk in ein Kerngebiet und in ein bis vier Ortsamtsgebiete. Im Zuge der Bezirksverwaltungsreform wurden die Ortsämter und die Ortsausschüsse aufgelöst. Die Bezirksämter wurden einheitlich neu organisiert und die bis dahin vorhandenen Ortsämter (mit den